

Unternehmenssteuerreform

Entlastungsziel verfehlt

Die für 2008 geplante Unternehmenssteuerreform verfehlt das von der Bundesregierung selbst gesetzte Ziel deutlich, die tarifliche Belastung von Kapitalgesellschaften auf unter 30 Prozent zu drücken. Unternehmen, die ohnehin wenig verdienen, zahlen durch die Reform sogar noch drauf. So muss eine Firma mit einem Eigenkapital von 100 Millionen Euro, die darauf eine Rendite von 5 Prozent erwirtschaftet, auf ihre einbehaltenen Gewinne statt bisher 37,4 Prozent künftig 45 Prozent Steuern zahlen. Erreicht das Unternehmen eine Eigenkapitalrendite von 20 Prozent, sinkt seine steuerliche Gewinnbelastung durch die Reform von 40,2 auf 35,5 Prozent. Unterm Strich aber dürften viele Firmen draufzahlen – schon bei einer Rendite auf das eingesetzte Kapital von unter 9 Prozent kommen sie bei der bisherigen Regelung besser weg.

Der wesentliche Grund dafür, dass die Unternehmenssteuerreform trotz der anvisierten Halbierung des Körperschaftsteuersatzes auf 12,5 Prozent allenfalls einen kleinen Schritt nach vorne bedeutet, ist die Ausweitung der Bemessungsgrundlage. Die Gewerbesteuer soll künftig nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig sein; zudem werden die von einem Unternehmen gezahlten Zinsen, Mieten, Pachten und Leasingraten ab 2008 zur Hälfte zum Gewerbeertrag und zum körperschaftsteuerlichen Gewinn hinzugerechnet. Alles in allem erhöht sich die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer dadurch um 59 Milliarden Euro und die der Körperschaftsteuer um 37 Milliarden Euro.

Gesprächspartner im IW: **Ralph Brügelmann, Telefon: 030 27877-102**

Prof. Dr. Winfried Fuest, Telefon: 0221 4981-752

Unternehmenssteuerreform

Das kann es nicht sein

Für das Jahr 2008 plant die Bundesregierung eine umfassende Unternehmenssteuerreform. Dabei soll der Körperschaftsteuersatz auf 12,5 Prozent halbiert und die Gewerbesteuer grundlegend umgestaltet werden. Für ertragsstarke Unternehmen ist die Reform ein – allerdings ganz kleiner – Schritt auf dem Weg zu einer international wettbewerbsfähigen Besteuerung. Ertragsschwache Unternehmen würden dagegen künftig sogar stärker belastet, was in vielen Fällen an die Substanz gehen dürfte. Zu diesem Ergebnis kommen Modellrechnungen des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln (IW).

Das Konzept von Peer Steinbrück soll gleich drei Fliegen mit einer Klappe schlagen: Die Unternehmen fordern seit langem eine deutliche Senkung der Steuersätze, die Kommunen eine Verstärkung der Gewerbesteuer, und Gewinnverlagerungen ins Ausland sollen ausgeschlossen werden. Im Finanzministerium versucht man dem gerecht zu werden, indem man einerseits die Körperschaftsteuer halbiert und andererseits die vom Gewinn unabhängigen Elemente der Gewerbesteuer deutlich ausweitet. Was politisch brillant erscheint, muss aber nicht unbedingt ökonomisch sinnvoll sein und in der Praxis funktionieren.

Bei der Berechnung der Gewerbesteuer wird gleich an mehreren Stellschrauben gedreht – und zwar vorwärts und rückwärts:

- **Auf der Habenseite** steht die Senkung der Gewerbesteuermesszahl von 5 auf 4 Prozent. Um die Entlastungswirkung dieser Maßnahme zu beurteilen, muss man den Mechanismus der Gewerbesteuerberechnung verstehen: Der Gewerbeertrag (z. B. 800.000 Euro) wird mit der Steuermesszahl multipliziert – das ergibt den Steuermessbetrag (= 40.000 Euro). Dieser wird wiederum multipliziert mit dem jeweiligen Hebesatz der Gemeinde (z. B. Freiburg 2005 = 400 Prozent). Heraus kommt die Steuerschuld – sie betrug im Modellfall bislang 160.000 Euro, künftig aber 128.000 Euro.

Außer der geringeren Gewerbesteuermesszahl hält der Finanzminister noch ein weiteres Bon-

bon bereit – und zwar für Personenunternehmen. Grundsätzlich dürfen derzeit alle Firmen die zu zahlende Gewerbesteuer als Betriebsausgabe gleich zweimal absetzen: einerseits vom Gewerbeertrag und andererseits von der Einkommens- oder Körperschaftsteuerschuld. Bei den Personengesellschaften wird zusätzlich noch der Gewerbesteuermessbetrag pauschal mit dem 1,8fachen (das wären bei dem oben verwendeten Beispiel 72.000 Euro) auf die Einkommenssteuerschuld angerechnet. Doch es kommt noch besser:

Der Anrechnungsfaktor der Gewerbe- auf die Einkommenssteuer wird ab Januar 2008 von 1,8 auf 3,8 erhöht.

- **Auf der Sollseite** müssen die Unternehmen dafür nach derzeitigem Stand gleich drei Kröten schlucken:

1. **Abschaffung des Betriebsausgabenabzugs.** Nach den Plänen der Bundesregierung soll der Betriebsausgabenabzug der Gewerbesteuer künftig entfallen; nicht aber die Anrechnung der Gewerbesteuerzahlung auf die Einkommenssteuerschuld der Personenunternehmer. Allein durch diese Maßnahme dürfte sich die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer im ersten Jahr der Reform 2008 um 35 Milliarden Euro erhöhen (Grafik).

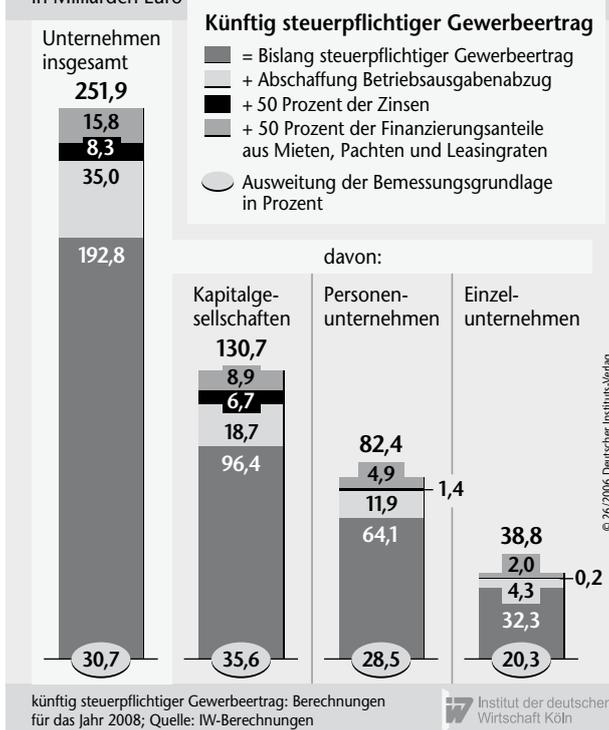
2. **Hinzurechnung der Hälfte der gezahlten Zinsen zum Gewerbeertrag.** Normalerweise können von Unternehmen gezahlte Zinsen vom bilanziellen Gewinn abgezogen werden. Nach Auffassung des Gesetzgebers bildet die daraus resultierende Größe den unternehmerischen Erfolg aber nicht objektiv ab. Denn Zinsen, die gezahlt werden, sind nach seiner Meinung betriebliche Erträge, die auch zu versteuern sind. Zudem dienen die Zinszahlungen angeblich der Gewinnverlagerung ins Ausland.

Diese etwas verquere Logik füllt immerhin schon heute die Töpfe der Kommunen. Denn zurzeit muss die Hälfte der gezahlten Dauerschuldzinsen dem Gewinn aus einem Gewerbebetrieb hinzugerechnet werden; dies sind momentan rund 7,5 Milliarden Euro. Im Jahr 2008, wenn alle Zinsen zur Hälfte steuerpflichtig werden, erhöht sich die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer insgesamt um 8,3 Milliarden Euro.

3. **Einbeziehung von Mieten, Pachten und Leasingraten.** Auch diese können zum Teil als Zinsen aufgefasst werden. Wenn eine Firma ein Auto least, dann müssen an den Leasinggeber mit der Rate Zinsen gezahlt werden.

Gewerbesteuerpläne: Unternehmen zahlen drauf

Im Rahmen der angepeilten Unternehmenssteuerreform soll die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ausgeweitet werden in Milliarden Euro



Diese Zinsen – im Fachjargon Finanzierungsanteile – sollen künftig zur Hälfte in pauschalierter Form zum Gewerbeertrag hinzugerechnet werden. Der steuerpflichtige Gewerbeertrag steigt dadurch um 15,8 Milliarden Euro.

Alles in allem wird die Bemessungsgrundlage um insgesamt 59 Milliarden Euro ausgeweitet, durch die Senkung der Steuermesszahl von 5 auf 4 Prozent werden etwa 50 Milliarden Euro aufgefangen. Per saldo werden die Gemeinden im Jahr 2008 daher immer noch mehr einnehmen als ohne Reform der Gewerbesteuer.

Für den Steuerstandort Deutschland wären das keine guten Aussichten. Zumal auch bei der Körperschaftsteuer künftig die Hälfte der gezahlten Zinsen sowie Mieten, Pachten und Leasingraten jeweils mit der Hälfte ihrer Finanzierungsanteile zum Gewinn hinzugerechnet werden. Das erweitert die Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer um insgesamt 37,4 Milliarden Euro, weil eben auch die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abgezogen werden kann.

Ziel der Unternehmenssteuerreform ist es eigentlich, die Gesamtbelastung aus Körperschaftsteuer, Einkommenssteuer und Gewerbesteuer unter das heutige Niveau zu drücken. So beträgt die tarifliche Belastung von Kapitalgesellschaften derzeit 38,7 Prozent – 25 Prozent Körperschaftsteuer plus umgerechnet 12,3 Prozent Gewerbesteuer plus Solidaritätszuschlag. In Großbritannien – zum Vergleich – sind nur 30 Prozent fällig, in Polen 19 Prozent.

Die Bundesregierung will zumindest das englische Level erreichen. Das schafft sie aber nur, wenn sie sich auf die reine Betrachtung der Steuertarife beschränkt: Die Körperschaftsteuer wird auf 12,5 Prozent halbiert, darauf kommen noch der Solidaritätszuschlag und die reformierte Gewerbesteuer. Das macht bei einem Hebesatz von 400 Prozent summa summarum 29,2 Prozent.

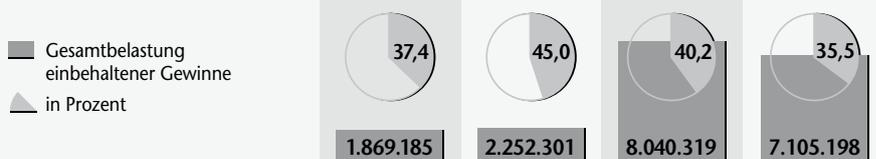
Wie sich durch das Gesamtpaket die Unternehmenssteuerlast einer großen Kapitalgesellschaft tatsächlich verändert, hat das Institut der deutschen Wirtschaft Köln in mehreren Modellrechnungen ermittelt. Das Fazit vorweg: Unternehmen, die ohnehin wenig verdienen, zahlen durch die Reform drauf. Kapital-

Kapitalgesellschaften: Gewinner und Verlierer

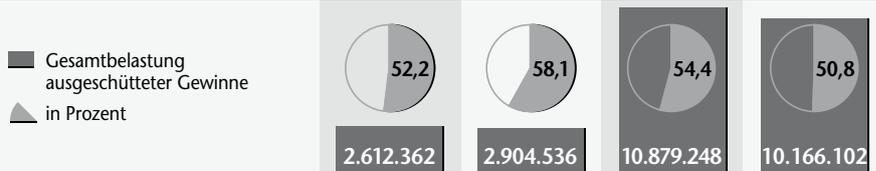
Ob eine Kapitalgesellschaft von der Unternehmenssteuerreform profitiert oder nicht, hängt im Wesentlichen von ihrer Gewinnsituation ab

in Euro

Gesamtbelastung einer großen Kapitalgesellschaft	bisherige Regelung	geplante Regelung	bisherige Regelung	geplante Regelung
Bei Einbehaltung der Gewinne				
Eigenkapital	100.000.000	100.000.000	100.000.000	100.000.000
Eigenkapitalrendite in Prozent	5,0	5,0	20,0	20,0
Gewinn	5.000.000	5.000.000	20.000.000	20.000.000
Gewerbesteuer	747.619	1.139.148	3.755.951	4.013.920
Gewerbesteuer in Prozent	15,0	22,8	18,8	20,1
Körperschaftsteuersatz in Prozent	25,0	12,5	25,0	12,5
Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag	1.121.565	1.113.153	4.284.368	3.091.278



Bei Ausschüttung der Gewinne				
Einkommenssteuersatz in Prozent	45,0	45,0	45,0	45,0
Einkommenssteuer bei unverändertem Halbeinkünfteverfahren einschließlich Solidaritätszuschlag	743.177	652.235	2.838.929	3.060.904



Gewerbesteuer bei einem Hebesatz von 389 Prozent und einer Steuermesszahl von 5 Prozent (bisher) bzw. 4 Prozent (geplant); Quelle: IW-Berechnungen

Institut der deutschen Wirtschaft Köln

gesellschaften, die gut verdienen, profitieren von den Neuregelungen (Grafik). Das ist auch logisch: Denn wo kein Gewinn anfällt, nutzt einem Unternehmen die Senkung des Körperschaftsteuertarifs wenig – die ertragsunabhängigen Steuern auf Zinsen & Co. aber laufen weiter. Zwei Beispielrechnungen:

Beispiel 1: Bei einer Rendite auf das eingesetzte Eigenkapital von 5 Prozent beträgt die Gewerbesteuerbelastung nach Hinzurechnungen und Kürzungen derzeit 15 Prozent; zusammen mit Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag ergibt sich eine Steuerbelastung einbehaltener Gewinne von 37,4 Prozent. Werden die Gewinne ausgeschüttet, kommen noch Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag hinzu; es ergibt sich eine Gesamtbelastung von 52,2 Prozent.

Werden die Reformpläne der Bundesregierung Realität, muss künftig vom Gewinn fast jeder vierte Euro an die Gemeindekasse abgeliefert werden. Dieses Plus kann durch die geringere Körper-

schaftsteuer nicht kompensiert werden; der einbehaltene Gewinn wird letztlich zu 45 Prozent versteuert.

Beispiel 2: Bei einer Eigenkapitalrendite von 20 Prozent kehren sich die Relationen um. Nach altem Recht werden einbehaltene Gewinne mit 40,2 Prozent belastet. Kommt die Reform, werden es nur noch 35,5 Prozent sein.

Schon aus diesen zwei Beispielen wird zweierlei deutlich:

Erstens: Das alte Recht ist für viele Firmen günstiger. Als Faustformel gilt: Fällt die Rendite unter 9 Prozent, ist das Unternehmen gekniffen.

Zweitens: Die vom Gesetzgeber angepeilte Zielmarke bei der tariflichen Steuerbelastung von unter 30 Prozent ist durch die erweiterte Basis bei der Gewerbesteuer in der Praxis nicht zu erreichen. In allen vom IW Köln aufgestellten Beispielrechnungen bleibt die Gesamtbelastung im besten Fall nur um 3 bis 4 Punkte unter dem derzeitigen Wert von – zur Erinnerung – 38,7 Prozent.